
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Nordhausen**(Straßenreinigungssatzung)****2. Neufassung**

Aufgrund des § 49 Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), und der §§ 2, 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 11. September 2013 folgende Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Nordhausen beschlossen.

I**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 1****Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Stadt Nordhausen gelegene öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu beräumen bzw. zu streuen.
- (2) Die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst gemäß § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (3) Die Stadt Nordhausen erfüllt die ihr obliegenden Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßenverzeichnisses. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Thüringer Straßengesetzes, insbesondere die Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Gräben, der Straßenrinnen, der Einflussöffnungen der Oberflächenentwässerungskanäle, des Straßenbegleitgrüns, der Rad- und Gehwege, der öffentlichen nichtbewirtschafteten Parkplätze, der öffentlichen Plätze sowie die Sonderreinigung zum Jahreswechsel.
- (4) Soweit die Stadt nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus und erhebt zur anteiligen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Nordhausen.
- (5) Die Reinigungspflicht des Verursachers (beispielsweise bei Verschmutzungen durch unsachgemäßes Beladen von Fahrzeugen, Verlieren von Öl- und Schmiermitteln, etc.) nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

- (6) Verunreinigungen durch Veranstaltungen, Schaubuden, Verkaufswerbestände, Verteilen von Werbematerial u. ä. sind durch die Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber der Verkaufsanlagen, den Werbeträger unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:

innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,

außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Radwege und Standspuren,
- b) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Oberflächenentwässerungskanäle,
- c) baulich hergestellte Parkspuren, Parkbuchten sowie Parkplätze,
- d) die Gehwege einschließlich Bordsteine sowie Schrammborde,
- e) die straßenbegleitende Bepflanzung (Trenn-, Seiten-, Grün-, Sicherheitsstreifen, Seitengräben) sowie Böschungen und Stützmauern,
- f) die Überwege, Verbindungswege zu und zwischen öffentlichen Straßen.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege und Seitenstreifen) sowie die sonstigen, räumlich von einer Fahrbahn getrennten, selbständigen öffentlichen Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (§ 41 StVO, Zeichen 242) und in verkehrsberuhigten Bereichen (§ 42 StVO, Zeichen 325) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Kombinierte Fahrrad-Gehwege sind wie Gehwege zu behandeln.

- (4) Überwege im Sinne dieser Satzung sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt Nordhausen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 schulden die Reinigungspflicht, wenn der Anspruch gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist. Die Änderungen der Eigentums- und Besitzverhältnisse, Namens- und Anschriftsänderungen der Verpflichteten sind der Stadt Nordhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bildet das an die Straße grenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Der Reinigungsumfang für Hinterliegergrundstücke bestimmt sich jeweils nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.
- (6) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt wöchentlich. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes.
- (7) In den Sonderfällen, wie beispielsweise mehreren Hinterliegern gilt:
- die Reinigungspflicht beginnt bei dem Vorderlieger,
 - wechselt danach zu dem Hinterlieger bzw. weiteren Hinterliegern. Es beginnt der Hinterlieger mit der geringsten Hausnummer.
 - Nach der Reinigungspflicht des Hinterlieger/s wechselt die Reinigungspflicht erneut zu den Vorderliegern.
- (8) Die Anlieger an einem Wendehammer bzw. Wendeschleife sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen für die Verpflichteten in einer Straßenreinigungseinheit gelten entsprechend.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II**ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG****§ 5****Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen bzw. Straßenabschnitte oder Straßenteile gemäß § 2 sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Kleinabfällen (Papier, Zigarettenkippen, Hundekott usw.), Laub, Unkraut, Kehrlicht und sonstigen Fremdkörpern. Ausgebaut im Sinne diese Satzung sind Straßen bzw. Straßenabschnitte oder Straßenteile, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen), oder Straßenabschnitten mit Schotterfläche bzw. wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Wildwuchs oder ähnlichem.
- (3) Straßenbegleitende Bepflanzungen sind von Kleinabfällen, groben Verschmutzungen und Laub zu befreien.
- (4) Der Staubentwicklung ist beim Straßenreinigen durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (6) Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässern usw.) zugeführt werden.

§ 6**Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Gehwege sind in voller Breite zu reinigen. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugewandten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich, spätestens zum Wochenende (Freitag, Sonnabend) zu reinigen.
- (2) Feuerwerksabfälle aus der Silvesternacht sind durch die Reinigungsverpflichteten nach § 1 bis zum ersten Tag nach Neujahr (2. Januar), zu beseitigen. Sofern eine Reinigung aus witterungsbedingten Gründen (starker Schneefall, Eisglätte) eingeschränkt wird bzw. nicht möglich ist, ist die Reinigung unverzüglich nach der Besserung der Witterungsverhältnisse vorzunehmen.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis f) der in dem Verzeichnis als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).
Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück angrenzt oder über die es erschlossen wird, in das Verzeichnis aufgenommen wird. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Verzeichnis aufgeführt sind, oder wird es über mehrere öffentliche Straßen, die im Verzeichnis aufgeführt sind, erschlossen, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.
- (3) Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und dem daraus resultierenden Reinigungsbedarf in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I	1 x wöchentlich Fahrbahnreinigung
Reinigungsklasse II	2 x wöchentlich Fahrbahnreinigung
Reinigungsklasse III	3 x wöchentlich Fahrbahnreinigung
Reinigungsklasse Ü	übertragene Reinigungspflicht gem. § 1 Abs. 2.
- (4) Die Reinigungsklasse ist im Straßenverzeichnis (Anlage) für jede Straße festgelegt.
- (5) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der städtischen Straßenreinigung infolge von Störungen im Betrieb der Straßenreinigung, insbesondere wegen Vornahme betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage oder infolge von Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht dem Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten weder ein Anspruch auf Reinigung noch auf Auslagenersatz zu.
Dauert in den o.g. Fällen die Unterbrechung der städtischen Reinigung länger als vier Wochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.
- (6) Die Stadt Nordhausen ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu beauftragen.

WINTERDIENST**§ 9****Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (§ 41 StVO Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (§ 42 StVO Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs.1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 5 - 8 über die Straßenreinigung gelten für die Schneeräumung entsprechend.
- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumungsfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (8) Die Abflussrinnen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall und Glätte jeweils unverzüglich durchzuführen.

- (10) Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentlichen Straßen abzulagern. Auf begrünten Flächen, Baumscheiben und Beeten darf salzhaltiger Schnee und Eis nicht abgelagert werden.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang rechtzeitig zu bestreuen oder abzustumpfen, so dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". Die Vorschriften des § 3 über die Straßenreinigung gelten für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte entsprechend. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von mindestens 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden. Streusalz darf nur in geringen Mengen und nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wie beispielsweise bei Glatteis oder Eisregen, wenn die Glätte auf Strecken mit starkem Gefälle, Treppen, Brücken, Rampen mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand nicht ausreichend beseitigt werden kann. Die Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden. Die Streumaterialien sind durch die Verpflichteten nach § 3 auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken an befestigten öffentlichen Straßen sind verpflichtet, diese bei übermäßiger Verschmutzung zu reinigen.

§ 12

Sonstiges

- (1) Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Es besteht keine Verpflichtung, im Kehricht nach Wertgegenständen zu suchen.
- (2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Gegenstände in der Gosse, insbesondere Auffahrtshilfen wie Rohre, Bretter u.ä., vor der Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung zu entfernen sind.

§ 12 a

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen sowie von Schnee und Eis freigehalten werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Nordhausen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 3 und 4 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 1 Abs. 5 und 6, §§ 5,6 und 7, § 11 Abs. 2 der Reinigung der Straße nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt,
 3. entgegen §§ 9,10 der Schneeräumung, der Beseitigung von Schnee und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt,
 4. entgegen § 12 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass die öffentliche Straßenreinigung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, insbesondere in der Gosse befindliche zu Auffahrtzwecken dienende Gegenstände (Rohre, Bretter u. ä.) nicht entfernt,

5. entgegen § 13 oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält.

§ 15

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten und/oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 16

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Nordhausen vom 17. September 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 14/2003 am 15. November 2003, einschließlich ihrer Anlage außer Kraft.

Nordhausen, den 23. Juli 2018
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung vom 24.10.2013

- Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen - Nordhäuser Ratskurier - 2. Neufassung in Nr. 09/2013 v. 23.11.2013
- veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen - Nordhäuser Ratskurier - 1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung in Nr. 07/2018 vom 22.08.2018

Anlage Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Nordhausen (Straßenreinigungssatzung)